



1091 WIEN, SPITALGASSE 31

TEL +43 1 404 14-100  
FAX +43 1 408 84 40

INFO@APOTHEKERKAMMER.AT  
WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

# KAMMER-INFO

## F 7/18

WIEN, 30. Januar 2018

In dieser Ausgabe:

- + Suchtmittelentsorgung
- + Dermapharm: Dekristol/Dekristolmin

### Suchtmittelentsorgung

Mit Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom Dezember 2003 wurde angeordnet, dass die amtliche Suchtmittelentsorgung durch das Chemisch-pharmazeutische Laboratorium der Apothekerkammer durchzuführen ist.

**ANSPRECHPARTNER:**  
Chem. pharm. Laboratorium,  
DW 170

Der Kammervorstand hat im Vorjahr beschlossen, dass die Kosten für die Suchtmittelentsorgung der Apotheken über Subventionen aus dem Budget der Apothekerkammer abgedeckt werden. Dieser Beschluss wird 2018 in der Form umgesetzt, dass das Labor wie bisher die nach dem Gebührentarif der Apotheke verrechneten Kosten für die Suchtmittelentsorgung an die Apotheke fakturiert. Die Apothekerkammer refundiert sodann im Jänner 2019 die im Jahr 2018 in Rechnung gestellten Beträge für die Suchtmittelentsorgung der betreffenden Apotheke in der Form, dass die Kammerumlage um diesen Betrag reduziert wird.

Dies gilt nicht für Suchtmittel, die von der Apotheke z.B. als Konsiliarapotheker von Krankenanstalten, von Alten- und Pflegeheimen, ärztlichen Hausapotheken, Arztordinationen, etc. zurückgenommen werden. In diesen Fällen ersuchen wir um Übermittlung eines getrennten Antrages für diese Institutionen unter Angabe der Rechnungsadresse. Die Bestätigung des Labors über die zur Entsorgung übernommene Menge wird in diesen Fällen in der Regel auch an die Apotheke übermittelt, die Fakturierung erfolgt jedoch an die angegebene Rechnungsadresse der betreuten Institution.



## Dermapharm: Dekristol/Dekristolmin

Zu dem an die Apotheken ergangenen Schreiben der Firma Dermapharm GmbH vom 19. Jänner 2018 betreffend den Import von Dekristol 20.000 I.E. aus Deutschland ist Folgendes festzuhalten:

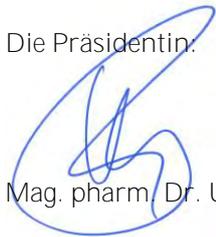
**ANSPRECHPARTNER:**  
Rechtsabteilung  
DW 100

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 7 und Abs. 3 ff Arzneiwareneinfuhrgesetz ist der Bezug von Arzneispezialitäten zur Anwendung an Menschen aus einem EWR-Staat durch öffentliche Apotheken für den üblichen persönlichen Bedarf des Empfängers (=3 Handlungspackungen/Person) zur Abgabe an Privatpersonen in Österreich erlaubt. Für den sogenannten "Kleinimport" durch öffentliche Apotheken ist es irrelevant, ob ein identes Präparat in Österreich zugelassen und verfügbar ist. Dekristol 20.000 I.E. ist in Deutschland rezeptpflichtig, weshalb für den "Kleinimport" ein gültiges Rezept erforderlich ist. Die Aufzeichnungspflichten zur Dokumentation des Kleinimports und der Abwicklung des Bestellvorganges (§ 11 Abs. 5 AWEG) sind einzuhalten.

Die Firma Dermapharm GmbH wurde von uns bereits aufgefordert, die unrichtigen Aussagen in Ihrem Schreiben richtig zu stellen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Die Präsidentin:



Mag. pharm. Dr. Ulrike Mursch-Edlmayr

**51.  
WISSENSCHAFTLICHE  
FORTBILDUNG  
FÜR APOTHEKERINNEN  
INFEKTIONSKRANKHEITEN,  
ANTIBIOTIKA UND -RESISTENZEN**

Schladming, 4. bis 7. März 2018

**Programm und Anmeldung:**

[www.apothekerkammer.at/Veranstaltungen](http://www.apothekerkammer.at/Veranstaltungen)

**Anfragen:** Informations- und Fortbildungsabteilung der Österreichischen Apothekerkammer, Tel.: 01/40414-142; E-Mail: [fortbildung@apothekerkammer.at](mailto:fortbildung@apothekerkammer.at)



**PARAPHIERUNG NACH KENNTNISNAHME:**

.....

**LEITER/IN:      FACHKRÄFTE:**

.....